

# **Studienordnung für den Studiengang Sprachen und Kulturen Austronesiens an der Universität Hamburg**

Vom 7. Mai 1986 I.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Sprachen und Kulturen Austronesiens sowohl im Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) wie auch im Nebenfach.

### **§ 2**

#### **Studienberechtigung**

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnung des Faches**

Das Studium der Austronesischen Sprachen und Kulturen an der Universität Hamburg ist ausgerichtet auf Erforschung der Geschichte und Kulturen des austronesischen Sprachraums, vornehmlich auf der Grundlage sprach- und literaturwissenschaftlicher Methoden.

### **§ 4**

#### **Studiendauer**

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums der Sprachen und Kulturen Austronesiens beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

### **§ 5**

#### **Studienberatung**

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

### **§ 6**

#### **Leistungsnachweise**

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen

Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

## § 7 Sprachanforderungen

Von dem Studenten der Sprachen und Kulturen Austronesiens im Haupt- oder Nebenfach wird erwartet, daß er über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere englische und französische) verfügt, um die internationale Fachliteratur lesen zu können. Solche Sprachkenntnisse sind weder Zulassungsvoraussetzung noch Gegenstand der Überprüfung. Auf ihr Fehlen wird im Studienverlauf aber keine Rücksicht genommen. Einem Studenten, der solche Kenntnisse nicht von der Schule her mitbringt, wird dringend empfohlen, sie sich möglichst frühzeitig anzueignen.

## **II Studium der Sprachen und Kulturen Austronesiens als Hauptfach**

### § 8 Lernziel

Das Lernziel eines Hauptfachstudiums der Sprachen und Kulturen Austronesiens, das mit dem Erwerb des Magistergrades abgeschlossen wird, ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Fragen im Bereich der austronesischen Kulturen unter Heranziehung sprach- und literaturwissenschaftlicher Methoden sowie der Erwerb der erforderlichen sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches.

### § 9 Aufbau des Studiums

Das Studium der Sprachen und Kulturen Austronesiens im Hauptfach besteht aus einer Eingangsphase und einer Hauptphase. Die Eingangsphase wird regelhaft 4 Semester umfassen. Das Lerndeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 60 SWS. Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Hauptstudienphase setzt regelhaft den erfolgreichen Besuch entsprechender vorbereitender Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten. Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

### § 10 Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) Die Eingangsphase dient im wesentlichen sowohl dem Erwerb der im Hauptfachstudium der Sprachen und Kulturen Austronesiens anzueignenden Sprachkenntnisse als auch dem Erwerb eines Überblicks über die Grundzüge des Faches sowie der Hamburger Fachschwerpunkte. Im einzelnen gilt:

(2) Im 1. und 2. Semester ist die Teilnahme an einer Einführung in die Bahasa Indonesia (je 6 SWS) erforderlich, die im 3. und 4. Semester mit insgesamt 6 SWS fortgesetzt werden. Ferner

müssen über 3 Semester Kenntnisse einer weiteren austronesischen Sprache erworben werden (mindestens je 2 SWS).

(3) Einführungs- und Überblicksveranstaltungen:

Für den Studenten der Eingangsphase ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 4 Veranstaltungen (je 2 SWS) aus folgenden Themenbereichen verbindlich:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landeskunde.

### § 11

#### Hauptstudienphase, Gliederung, Studienleistungen

(1) In der Hauptstudienphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen mit spezieller Thematik vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu.

(2) Für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hauptstudienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an 7 weiterführenden Veranstaltungen aus den Themenbereichen (je 2 SWS) erforderlich:

Theorie und Praxis vergleichender, systematischer oder angewandter Sprachwissenschaft in ihrer fachspezifischen Ausformung,  
Formale, inhaltliche und funktionale Aspekte sowohl schriftlich oder mündlich tradierter Regional- als auch der vornehmlich europäisch-amerikanisch orientierten modernen Nationalliteraturen,

Wissenschaft und Kunst austronesischer Kulturen.

Hinzu tritt die Erlernung einer weiteren Sprache, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt stehen soll (6 SWS), sowie der Erwerb von Kenntnissen im Altjavanischen (6 SWS). Der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seinen Interessenschwerpunkten und den von ihm angestrebten Tätigkeitsfeldern. Die erforderlichen Veranstaltungen sollen jedoch unterschiedlichen Themenbereichen zugehören.

(3) Der Student soll an einem Seminar/Kolloquium für Examenskandidaten teilnehmen.

### III

#### Studium der Sprachen und Kulturen Austronesiens als Nebenfach

### § 12

#### Lernziel

Das Lernziel eines Studiums der Sprachen und Kulturen Austronesiens im Nebenfach entspricht dem Lernziel eines Studenten in der Eingangsphase eines Hauptfachstudiums (vergleiche § 10). An Sprachkenntnissen ist nur die Kenntnis einer austronesischen Sprache Pflicht. Ist diese nicht die Bahasa Indonesia, sind Grundkenntnisse in ihr wünschenswert. (Südseesprachen können zur Zeit nicht geprüft werden!)

§ 13  
Studienumfang

Die vom Studenten der Sprachen und Kulturen Austronesiens im Nebenfach zu erbringenden Studienleistungen entsprechen denen eines Hauptfachstudenten in der Eingangsphase (vergleiche § 10 Absätze 2 und 3) mit folgenden Abweichungen: An sprachlichen Anforderungen genügt derzeit die gründliche Kenntnis der Bahasa Indonesia. Für den ordnungsgemäßen Abschluß des Nebenfachstudiums der Sprachen und Kulturen Austronesiens ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an einer der in § 11 genannten Lehrveranstaltungen Voraussetzung. Das Lerndeputat der Sprachen und Kulturen Austronesiens im Nebenfach beträgt 30 SWS.

**IV**  
**Sonderregelungen und Schlußbestimmungen**

§ 14  
Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 15  
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben.